



An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
Radetzkystrasse 2
1030 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-112703/0078-I/4/2016

**Betreff: Zu GZ. BMVIT-324.100/0002-IV/IVVS3/2015 vom 1. August 2016
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971
geändert wird;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 14. September 2016)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 1. August 2016 unter der Geschäftszahl BMVIT-324.100/0002-IV/IVVS3/2015 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich ist aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen festzuhalten, dass das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie nicht nur volkswirtschaftliche Auswirkungen von Straßenbauprojekten zu berücksichtigen haben wird. Als Eigentümer der ASFINAG müssen selbstverständlich auch betriebswirtschaftliche Überlegungen in die Gesamtbeurteilung einfließen. Das Bundesministerium für Finanzen geht davon aus, dass die von der ASFINAG vorzulegende Kosten-Nutzen-Untersuchung eine taugliche und ausreichende Grundlage darstellen wird.

Darüber hinaus ist zur vorliegenden Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) Folgendes anzumerken:

1. Als Zeitpunkt der Internen Evaluierung wird das Jahr 2021 angegeben, jedoch wird unter Evaluierungsunterlagen und -methode das Jahr 2020 angegeben. Dies wäre zu korrigieren.

2. Dem vorliegenden Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird sowie der Verordnung über die Wirtschaftlichkeitsprüfung von Bundesstraßenbauvorhaben liegen dasselbe Ziel der "Planungs- und Rechtssicherheit bei Bundesstraßenvorhaben" zugrunde. Es wird bei der Erstellung von WFA in Zukunft daher nahegelegt zu prüfen, ob gemäß § 5 Abs. 2a sowie § 5a der WFA-Grundsatz-VO eine Bündelung von WFA zweckmäßig erscheint.
3. Bei der vorliegenden WFA wären auch die Kriterien einer vereinfachten WFA erfüllt gewesen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei einer Bündelung die Erstellung einer vereinfachten WFA nicht zulässig ist.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

13.09.2016

Für den Bundesminister:
Mag. Heidrun Zanetta
(elektronisch gefertigt)